



## **Reglement der Mast- und Schlachtleistungsprüfungen der Prüfstation MLP der SUISAG**

Anpassung Rohproteingehalt Prüffutter per Oktober 2018  
Genehmigt von der Fachkommission Zucht der Suisseporcs am 31.10.2018

Die Leistungsprüfungen werden im Auftrag der Suisseporcs (Besitzerin der Prüfstation MLP) durch die SUISAG durchgeführt

### **1 Aufgaben der MLP**

#### **1.1 Leistungsprüfungen**

Die **Vollgeschwisterprüfung (VGP)** dient der Schätzung des genetischen Wertes (Zuchtwertschätzung) von Zuchttieren bezüglich Mast- und Schlachtleistung, Fleischqualität, Fettqualität, Konstitution und Exterieurmerkmalen.

Die **Ebereigenleistungsprüfung (ELP)** dient der zentralen Aufzucht und Prüfung von KB-Eberkandidaten der Mutterlinien.

**Freie Prüfgruppen (FPG)** dienen der Sichtbarmachung des Leistungspotentials von Tieren, die die Anforderungen für die Zuchtwertschätzung nicht erfüllen (z.B. Nicht-Herdebuchtiere, Tiere aus importierter Genetik).

Die **Endprodukteprüfung (EPP)** dient der gezielten Prüfung von Mastendprodukten zur Überprüfung des Zuchtprogramms. Gleichzeitig wird die Qualität der eingesetzten KB-Endprodukteeber geprüft.

#### **1.2 Weitere Aufgaben**

- Erarbeitung von Selektionsgrundlagen für die schweizerische Schweinezucht.
- Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Fleisch- und Fettqualität und der Qualitätserfassung.
- Beratung der Betriebe der Fleischbranche bei der Qualitätserfassung und Ausarbeitung von Schätzformeln zur Qualitätserfassung.
- Beratung der Prüfbetriebe sowie der Produzenten- und Verwerterorganisationen.
- Durchführung von Versuchen für Dritte.

### **2 Anforderungen an die Herkunftsbetriebe sowie an die Prüf- und Versuchstiere**

#### **2.1 Züchterische Anforderungen**

##### **Anforderungen an die Herkunftsbetriebe**

Für die VGP und die ELP muss der Tierbestand des Herkunftsbetriebs im

Herdebuch der SUISAG registriert sein. Die EPP wird mit Tieren aus Testzuchtbetrieben der EPP durchgeführt.

Die Priorität bei der Belegung der Prüfstation richtet sich nach der züchterischen Bedeutung der Prüfungen im schweizerischen Zuchtprogramm.

### **Anforderungen an die Prüftiere**

- **Abstammung und Kennzeichnung:** Beide Eltern der Prüfgruppe müssen im Herdebuch registriert sein (Ausnahme FPG). Bei der EPP sind beide Eltern in Herdebuchbetrieben geboren worden. Der zu prüfende Wurf muss unmittelbar nach dem Absetzen der Herdebuchstelle der SUISAG gemeldet werden. Die Tiere müssen gemäss den geltenden Vorgaben aus dem Herdebuch-Reglement gut lesbar gekennzeichnet sein. Die SUISAG ist berechtigt Abstammungskontrollen durchzuführen. Bei falscher Abstammung eines Tieres wird das Resultat der Prüfgruppe als ungültig erklärt.
- **Auswahl der Prüftiere:** Der Züchter wählt die zu prüfenden Tiere selber aus. Bei der ELP und bei der EPP ist die SUISAG berechtigt, die Auswahl zu treffen.
- **Gewicht und Entwicklung:** Bei der Anlieferung müssen die Tiere mindestens 4 Wochen abgesetzt sein und ein Zielgewicht von 26-32 kg aufweisen. Die Kastrationswunden müssen sauber verheilt sein.
- **Gruppenzusammensetzung:** Die Vollgeschwistergruppen der VGP und EPP bestehen aus 2-5 Wurfgeschwistern mit ausgeglichener Geschlechtsverteilung: 2 Prüftiere mit 1 Kastrat + 1 Weibchen, 3 Prüftiere mit 1 Kastrat + 2 Weibchen oder umgekehrt, 4 Prüftiere mit 2 Kastraten + 2 Weibchen, 5 Prüftiere mit 2 Kastraten + 3 Weibchen oder umgekehrt. Von Ebern in der ELP wird in der Regel nur ein Vollgeschwister (Weibchen) in der VGP geprüft.

Bei der VGP kann bei der Hälfte der übers Jahr angelieferten (Datum Anlieferung) Gruppen innerhalb Rasse die Geschlechtsverteilung frei gewählt werden. Für Gruppen mit freier Geschlechtsverteilung, welche den erlaubten Anteil überschreiten, wird von der SUISAG nachträglich eine zusätzliche Prüfgebühr verrechnet. Dies gilt nicht für über die gemäss Herdbuch-Anforderungen hinaus gelieferten Prüfgruppen.

## **2.2 Hygienische Anforderungen**

### **Anforderungen an die Herkunftsbetriebe**

Der Herkunftsbetrieb muss der Geburtsbetrieb der Prüftiere sein und den SGD-Status A-R oder A (bzw. einen vom SGD als gleichwertig anerkannten Status) haben.

Die Herkunftsbetriebe von Prüftieren werden in der SGD-Datenbank als MLP-Lieferbetriebe gekennzeichnet. Die Einstellungen der Prüftiere werden in dieser Datenbank erfasst. In Verdachtsfällen werden epidemiologische Abklärungen durchgeführt.

Bei der Lieferung darf im Herkunftsbetrieb kein Verdacht auf eine vom Staat oder vom SGD bekämpfte Krankheit bestehen. Allfällige Krankheiten bei den

Absetzjagern, welche Auswirkungen auf die Leistung der Prüftiere haben könnten, sind der MLP zu melden.

### **Anforderungen an die Prüftiere**

Die Tiere müssen klinisch gesund sein. Kümmerer werden nicht in die Prüfung genommen. Erfolgte medizinische Behandlungen während der letzten 14 Tage vor dem Transport sind der MLP vor der Lieferung der Tiere zu melden.

### **Transport**

Der Lieferant ist für den sachgemässen Transport seiner Tiere verantwortlich. Unsachgemäss transportierte Tiere können nicht angenommen werden.

Es dürfen nur Betriebe angefahren werden, von welchen Tiere im selben Transport an die MLP geliefert werden, wobei A-R Betriebe vor A-Betrieben angefahren werden müssen.

ELP- Tiere dürfen nur mit anderen Tieren aus demselben Betrieb oder mit Tieren anderer Eberlieferanten, die gleichzeitig ELP-Eber liefern, transportiert werden.

Werden Prüftiere durch Transportunternehmen geführt, haben diese die gleichen Vorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber des Transportes ist verantwortlich für die Instruktion des Chauffeurs.

### **Haftung**

Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen wird von der SUISAG als grobfahrlässig eingestuft, mit entsprechenden Konsequenzen bezüglich Haftung für Folgeschäden der SUISAG.

## **3 Durchführung der Prüfungen und Versuche**

### **3.1 Anmeldung**

Jede Prüfgruppe ist der MLP innerhalb von 5 Wochen nach der Geburt auf dem offiziellen Formular oder per Internet anzumelden. Die definitive Annahme und der Liefertermin werden dem Anmelder von der MLP mitgeteilt.

Die ELP- und EPP- Tiere müssen nicht angemeldet werden. Sie werden von der SUISAG aufgrund der aktuellen Zuchtwerte der Eltern, ihrem Exterieur und der eingegangenen Sprungmeldung ausgewählt.

Die Wurfmeldung muss zum Zeitpunkt der Tieranlieferung bei der SUISAG eingegangen sein.

### **3.2 Transport**

Die SUISAG organisiert nach Bedarf Sammeltransporte auf Kosten des Lieferanten.

### **3.3 Ankunftskontrolle**

Die Tiere werden bei der Ankunft kontrolliert und gewogen. Entsprechen sie den Bestimmungen des Reglements nicht (insbesondere auch bei Abweichungen von mehr als 3kg vom Zielgewichtsbereich), können sie innerhalb von 48 Stunden nach der Anlieferung abgewiesen werden.

Treten innerhalb von 9 Tagen nach Ankunft gesundheitliche Mängel auf, entscheidet ein tierärztlicher Befund über Annahme oder Abweisung der Tiere. Abgewiesene Tiere werden dem Einsender gegen eine Umtriebsentschädigung von 150Fr. zur Verfügung gestellt oder auf dessen Wunsch von der SUISAG verwertet.

### **3.4 Prüfabschnitt**

Ab Datum Prüfende 1.1.2011 beginnt die Prüfung für jedes Tier einzeln beim Lebendgewicht von  $35 \pm 0.5$  kg und endet bei einem Lebendgewicht von  $110 \pm 3$  kg. Die ELP wird bei  $100 \pm 3$ kg beendet.

### **3.5 Futter und Fütterung**

Bei der Zusammensetzung des Prüffutters nach Rezept MLP werden die folgenden Sollwerte angestrebt:

- Jagerfutter: 16.5 % Rohprotein, 13.3 MJ/ kg VES.
- Ausmastfutter: 14.5 % Rohprotein, 13.3 MJ/ kg VES.

Alle Tiere erhalten ab 35 kg Lebendgewicht 70 kg Jagerfutter und anschliessend Mastfutter. Es wird ad libitum gefüttert.

Das Futter wird regelmässig auf Zusammensetzung und Nährstoffgehalt untersucht.

### **3.6 Haltung**

Die Tiere werden so gehalten, dass eine optimale Prüfgenauigkeit unter standardisierten Umweltbedingungen möglich ist.

### **3.7 Gesundheitliche Massnahmen**

Alle Tiere werden nach ihrer Ankunft einer Wurmkur unterzogen. Erkrankte Tiere werden unter Aufsicht des Bestandestierarztes behandelt. Tiere, deren Leistungen durch Krankheiten beeinträchtigt werden, werden aus der Prüfung genommen. Der Grund wird dem Lieferanten mitgeteilt.

Besuchern ist der Zutritt zu den Stallungen nur in betriebseigenen Mänteln und Stiefeln in Begleitung eines Angestellten der SUISAG gestattet. Die Besucher haben sich im Besucherjournal einzutragen. Gleichentags dürfen vorgängig nur Betriebe mit SGD-Status A oder A-R besucht worden sein. Für ausländische Besucher gilt die Richtlinie des SGD.

### **3.8 Erhebung der Mastleistung**

Zur Erhebung der Mastleistung werden das Anfangs- und Endgewicht für jedes Tier einzeln festgehalten. In den Buchten mit Abruffütterung wird der Futterverbrauch des Einzeltieres, in Buchten mit Automatenfütterung wird der Futterverbrauch pro Bucht erfasst.

Tiere mit ungenügendem Wachstum werden von der Prüfung ausgeschlossen (Richtlinie „Definition Ausschlusstier“).

### **3.9 Erhebung der Schlachtkörperzusammensetzung**

Zur Erhebung des Fleischanteils im Schlachtkörper werden alle Schlachttiere unter standardisierten Bedingungen geschlachtet und neben der im Schlachthof routinemässig durchgeführten Schätzung des Magerfleischanteils wird an der linken Schlachtkörperhälfte mittels Anschnitt am 13./14. Brustwirbel die Fleisch- und Fettfläche bestimmt.

Bei der ELP wird am lebenden Tier die Speckdicke mit Ultraschall gemessen.

### **3.10 Erhebung der Fleisch und Fettqualität**

Zur Erhebung der Beschaffenheit von Fleisch und Fett wird am Anschnitt der linken Schlachtkörperhälfte eine Kottelettprobe entnommen und die für praxisreif befundenen Methoden angewandt.

### **3.11 Erhebung der Linearen Beschreibung**

Die lineare Beschreibung wird bei Prüfende bei allen Tieren (ausser EPP) nach den offiziellen Richtlinien durchgeführt.

Weitere Konstitutionsmerkmale werden nach Möglichkeit erfasst und bewertet.

## **4 Ankauf und Verkauf der Tiere**

### **4.1 Ankauf der Ferkel**

Die Prüftiere werden von der SUISAG angekauft und innerhalb der geforderten Anlieferungsgewichte zu den Ansätzen der Schweinebörse als SGD Jager à 20 kg, bzw. à 30 kg übernommen.

Die kg Preise werden mit den nachstehenden Einschränkungen durch lineare Interpolation zwischen den von der Suisseporcs publizierten Preisen für 20 kg, 30 kg und 40kg ermittelt.

- Ferkel unter 25 kg werden zum kg Preis von 25 kg bezahlt.
- Ferkel über 33 kg werden zum interpolierten 33 kg Preis bezahlt. Es werden nur 33 kg bezahlt.

Für Eberferkel der ELP wird zusätzlich ein Zuchtzuschlag bezahlt.

Abgewiesene Prüftiere werden nicht angekauft (Vgl. 3.3).

### **4.2 Prüfbeitrag**

Die Tarife für die diversen Prüfarten werden durch die SUISAG festgelegt.

Für abgewiesene Tiere wird keine Prüfgebühr erhoben.

## **5 Auswertung und Publikation der Prüfergebnisse**

### **5.1 Auswertungen**

Die SUISAG berechnet die Durchschnitte der fertig geprüften Gruppen und einen Vergleichsdurchschnitt. Bei den Leistungsprüfungen, welche in die Zuchtwertschätzung einfließen, werden Zuchtwerte für Produktions- und Exterieurmerkmale unter Berücksichtigung von Verwandtenleistungen und Feldprüfungsergebnissen berechnet.

### **5.2 Bekanntgabe der Resultate**

Die Wochenauswertungen werden dem Züchter der entsprechenden Prüfgruppen bekannt gegeben und veröffentlicht. Die Resultate der freien Prüfgruppen werden nur dem Züchter bekannt gegeben.

### **5.3 Publikation der Daten**

Die SUISAG veröffentlicht die Daten aus der VGP wie folgt:

- Die Prüfdaten der fertig geprüften Gruppe werden periodisch in der Fachpresse publiziert. Diese Publikation erfolgt nur einmal.
- Jeder Prüfbetrieb kann von der SUISAG die aktualisierten Prüfdaten der geprüften Tiere seines Betriebes gegen Entgelt beziehen.
- Die publizierten Daten stehen offiziellen und privaten Informationssystemen auf elektronischen Datenträgern und per Internet gegen Entgelt zur Verfügung.
- Die Daten der freien Prüfgruppen und die Daten aus den Versuchen für Dritte werden nicht veröffentlicht.

#### **5.4 Jahresauswertungen**

Die SUISAG stellt die angefallenen Daten jährlich zusammen, berechnet die Jahresdurchschnitte für die verschiedenen Prüfarten und zeigt die gegenüber dem Vorjahr erreichten Veränderungen in den Resultaten auf.

#### **5.5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Die Daten der verschiedenen Prüfungen bleiben Eigentum der SUISAG und können von ihr für wissenschaftliche Veröffentlichungen benutzt werden. Über die Weitergabe der aufgearbeiteten Daten entscheidet die Geschäftsleitung der SUISAG. Die bei Versuchen für Dritte anfallenden Daten gehören dem Auftraggeber.

### **6 Schlussbestimmungen**

#### **6.1 Einhaltung des Reglements**

Mit der Anmeldung von Prüftieren verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Bei Verstößen gegen das Reglement kann die SUISAG einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Beteiligung an den Prüfungen beschliessen.

Weitere Sanktionen behält sich die SUISAG auf dem ordentlichen Rechtswege vor.

#### **6.2 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement wurde von der Fachkommission Zucht der Suisseporcs erlassen. Es tritt am 01.10.2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.